



## **Wahl eines/r ehrenamtlichen Richters/in beim Landessozialgericht Baden-Württemberg für die Jahre 2015 bis 2019**

### **Beschlussvorschlag:**

Für die Wahl eines ehrenamtlichen Richters beim Landessozialgericht Baden-Württemberg für die Jahre 2015 bis 2019 wird Herr Jürgen U. Fuchs, Reutlingen, vorgeschlagen.

### **Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

### **Sachdarstellung/Begründung:**

#### **I. Kurzfassung**

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter am Landessozialgericht Baden-Württemberg läuft am 31.12.2014 aus. Das Landessozialgericht bittet um einen Vorschlag für die Amtszeit ab 01.01.2015. Die Verwaltung geht von einer Einigung aus.

#### **II. Ausführliche Sachdarstellung**

1. Am 31.12.2014 läuft die fünfjährige Amtszeit der ehrenamtlichen Richter am Landessozialgericht Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart aus. Dem Präsidenten des Landessozialgerichts obliegt die Berufung der ehrenamtlichen Richter bei dem für den gesamten Landesbereich zuständigen Landessozialgericht (§ 2 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes - AVO SGG), was die Beteiligung aller Landkreise und kreisfreien Städte beinhaltet.
2. Aufgrund der geschätzten Zahl der in einem Geschäftsjahr anfallenden Berufungen in diesen Angelegenheiten sind beim Landessozialgericht 30 ehrenamtliche Richter zu bestellen, die vom Präsidenten aus den Vorschlagslisten ausgewählt werden.

Das Landessozialgericht bittet um Benennung einer/eines berufbaren ehrenamtlichen Richterin/ Richters aus dem Landkreis Reutlingen. Das Gesetz nennt als persönliche Voraussetzungen, dass die vorgeschlagene Person Deutsche ist und das 30. Lebensjahr vollendet hat; sie soll mindestens fünf Jahre ehrenamtlicher Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein und im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein (§§ 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 6 Sozialgerichtsgesetz - SGG - Anlage). Auf die Ausschließungsgründe des § 17 Abs. 1 SGG wird hingewiesen. Außerdem sind Bedienstete des Landkreises für die Mitwirkung in Senaten der Sozialhilfe ausgeschlossen (§ 17 Abs. 3 SGG analog).

- 
- 
3. Nach den Gesprächen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung kommt im Falle einer Einigung über die Sitzverteilung das Vorschlagsrecht der FWV-Kreistagsfraktion zu. Nach deren Vorschlag ergibt sich obiger Beschlussvorschlag.